



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Melk
Abt Karl-Straße 25a
3390 Melk

BD1-N-527/757-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

--

E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14670 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug MEW2-NA-2023/001

	(0 27 42) 9005	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
		06. Mai 2020

Betrifft

Entfernung Biberdämme beim Naturdenkmal Ausstand Alte Melk, Natura 2000 Gebiet

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Die Bezirkshauptmannschaft Melk, Fachgebiet Anlagenrecht, ersucht um dringende Erhebungen und Übermittlung einer Stellungnahme zum Schreiben von Dr. Erhard Kraus, Obmann-Stv. der FG Lanius. In den beiden e-mails vom 22. & 28. April 2020 werden Damentfernungen im Naturdenkmal „Ausstand Alte Melk“ angesprochen, die zum weitgehenden Trockenfallen des gesamten Ausstandes geführt haben, was zu einer Vernichtung der gesamten aquatischen Lebensgemeinschaft auf etwa der Hälfte des Naturdenkmals geführt hat. Angesprochen wird insbesondere ein autochthoner Hechtbestand, weiters Vorkommen von Bitterling und Steinbeißer. Es wird weiters hingewiesen, dass am Standort lebensraumverbessernde Maßnahmen im Rahmen des LIFE-Projektes „Lebensraum Huchen“ durchgeführt wurden. Beantragt wird eine unverzügliche Sanierung des Naturdenkmals durch Wiederaufstau.

Befund:

Bei einer Begehung am 4. Mai 2020, die gemeinsam mit [REDACTED] von der NÖ Umweltschutzbehörde und Dr. Kraus erfolgt ist, wurde folgende Situation vorgefunden:

Der in Kooperation zwischen dem Flussbauhof und dem NÖ Bibermanagement errichtete Gitterkorb vor dem Überlauf zur verbauten und eingetieften Melk lag aufgrund des niedrigen Wasserstandes trocken. Der Aufweitungsbereich im Vorfeld war wasserführend, allerdings mit (im Vergleich zu den Erhebungen anderer Jahre) verringertem Wasserstand.

Die angesprochenen Dammentfernungen erfolgten weiter Gewässer-aufwärts auf Höhe des Ackergrundstücks 1248, KG Mannersdorf bei Zelking. Das entnommene Material der Biberdämme wurde beidseitig abgelagert. Zum Zeitpunkt der Erhebung wurde ein augenscheinlich ca. 40 cm hoher Biberdamm vorgefunden, der nach den angesprochenen Eingriffen von den hier lebenden Bibern wiedererrichtet wurde. Der überwiegende Teil des Altarms war davor mit Ausnahme einer auf Biber-Aktivitäten zurückgehenden Tiefenrinne trockengefallen, was anhand der nunmehr flach überstauten Bereiche zu erkennen war. Hier lagen Schalen der Teichmuscheln (vor Ort als Große Teichmuschel *Anadonta cygnea* angesprochen) in großer Zahl. Untersuchte Exemplare waren frischtot, enthielten also noch den Weichkörper. Der Wasserstand war auch zu diesem Zeitpunkt im Vergleich zum ansonst ausgebildeten um ca. 40 cm abgesenkt. Die Absenkung des Wasserstandes war bis zur Feldweg-Brücke im Westen des Naturdenkmals wahrnehmbar.

Oberhalb wird der breite ehemalige Flusslauf der Melk vom Geretzbach in einem schmalen Bett durchflossen. Im Aufweitungsbereich im Südosten am Grundstück 1325, KG Rainberg, der nicht Teil des Naturdenkmals ist, münden neben Ackerdrainagen auch Einläufe einer Kleinkläranlage der Abwassergemeinschaft Weghof ein, die lt. dem von der Behörde am 5. Mai 2020 übermittelten Auszug am 13. August 2007 bewilligt wurde. Eine weitere Dammentfernung wurde am Geretzbach vor dem Aufweitungsbereich am Grundstück 1325, KG Rainberg, vorgenommen.

Gutachten:

Der in Hufeisenform vorliegende Mäanderbogen, der nach der Melk-Regulierung erhalten blieb, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Melk mit Bescheid vom 8. Februar 1982 unter der Bezeichnung „Ausstand Alte Melk“ zum Naturdenkmal erklärt.

Biber lebten zu diesem Zeitpunkt in Österreich nur an wenigen Orten (insbesondere in den Donauauen) und wurden somit in der Begründung nicht angesprochen. Somit steht die erfolgte Dammentfernung nicht in Widerspruch zu den unmittelbar angesprochenen

Schutzgütern bzw. -zielen des Naturdenkmals. Allerdings hat die Anwesenheit des Bibers seit fast 20 Jahren den aquatischen Lebensraum des Mäanderbogens geprägt.

Unmittelbar angesprochen werden im Bescheid vom 8. Februar 1982 der „*einzig nach der Melkfluss-Regulierung erhalten gebliebene Altarm (= Rest des ursprünglichen Flussbettes)*“, sowie „*eine Vielzahl von Vogelarten*“, „*ein brutverdächtig nachgewiesenes weißsterniges Blaukehlchen*“ sowie ein „*artenreiches Vorkommen von Wasserinsekten und Amphibien*“. Der Altarm samt Ufergehölzgürtel wurde entsprechend den zu diesem Zeitpunkt relevanten Kriterien weiters „*als gestaltendes Element der Landschaft*“ bewertet.

Das Trockenfallen von Gewässerteilen, das anhand von Schlammflächen mit Trockenrisen klar dokumentiert ist, steht in Widerspruch mit einem im Naturdenkmal festgelegten Ziel, dem Schutz eines „*artenreiches Vorkommen von Wasserinsekten und Amphibien*“. Dies entspricht aus naturschutzfachlicher Sicht dem Schutz des aquatischen Lebensraumes im Altarm.

Während Beeinträchtigungen nach der vollständigen Dammentfernung bei den Wasserinsekten und Amphibien im Zuge der Begehung nicht quantifizierbar waren liegen anhand der zahlreich vorgefundenen frischen Leerschalen von Teichmuscheln Belege für eine Beeinträchtigung vor. Großmuscheln können bei Wasserstandsschwankungen in tiefer gelegene Bereiche ausweichen. Die rasche Absenkung des Wasserstands nach der Dammentfernung bei den im April bereits vorherrschenden hohen Temperaturen haben die Abwanderungsbewegung offenbar beeinträchtigt oder verhindert. Zu beachten ist auch, dass die verbliebenen Restflächen nur einen Bruchteil der ursprünglich vorhandenen Gewässerbreite ausmachten.

Die Verluste an Teichmuscheln sind auch im Zusammenhang mit den im Anschreiben von Dr. Kraus genannten Bitterlingen zu beachten, da diese lt. Roter Liste Österreichs gefährdeten Kleinfische ihre Eier im Muscheln anlegen. Somit beeinträchtigt eine erhöhte Mortalität der Muschel auch den Bestand dieser Kleinfischart.

Somit werden die Dammentfernungen aus naturschutzfachlicher Sicht als Eingriff in das Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 bewertet. Zu beachten ist, dass lt. der Stellungnahme der Gewässeraufsicht (als sachkundiges Organ im Sinn der NÖ Bi-

ber-Verordnung 2019) vom 4. Mai 2020 bei einer Begehung am 14. April 2020 besprochen wurde, „dass die Biberdämme (5 Biberdämme) lt. Info-Broschüre auf eine Höhe bis 80 cm abgesenkt werden können“. Die Biberdämme wurden allerdings offensichtlich vollständig entfernt, was zu den genannten Beeinträchtigungen geführt hat. Eingriffe in ein Naturdenkmal sind allerdings auch unabhängig von der Eingriffsintensität gemäß § 12, Abs. 3 NÖ NSchG 2000 ohne entsprechende behördliche Bewilligung nicht zulässig.


Zur Wiederherstellung ausreichender aquatischer Lebensraumverhältnisse im Naturdenkmal „Ausstand Alte Melk“ sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Wiederherstellung einer Stauhöhe von 80 cm (gemessen im Unterwasserbereich) beim Biberdamm am Grundstück 1250 auf Höhe des Ackergrundstücks 1248, alle KG Mannersdorf bei Zelking.
2. Die Maßnahme ist angesichts der vorherrschenden Trockenheit ehestmöglich, spätestens aber bis zum 13. Mai 2020 umzusetzen. Die längere Umsetzungsfrist wird dadurch ermöglicht, dass ein von Bibern wieder errichteter Damm bereits zum Aufstau geführt hat.
3. Die Maßnahme 1 kann unterbleiben, wenn der vorhandene Biberdamm durch Biberaktivitäten zum Zeitpunkt der Umsetzung wieder eine Stauhöhe von 80 cm erreicht hat. In diesem Fall ist der Behörde ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
4. Der Behörde ist nach Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert ein Kurzbericht vorzulegen, der zumindest Angaben zum Durchführungszeitraum sowie eine Fotodokumentation enthält.

Dauer der Erhebung: 2/2 Stunden

Hinweis: Der Aufstau auf Höhe des Ackergrundstücks 1248 steht nicht im Zusammenhang mit den im Bericht der Gewässeraufsicht angeführten Einläufen einer Kleinkläranlage der Abwassergemeinschaft Weghof am Grundstück 1325, KG Rainberg, der lt. meinen Unterlagen entgegen der Beschilderung vor Ort nicht Teil des Naturdenkmals ist. Wenn der Aufstau zu einer Gefährdung der Feldwegbrücke führt kann dies durch eine Dammdrainagierung unterbunden werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme stellt aus fachlicher

Sicht keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals dar, wenn eine Stauhöhe von 80 cm gesichert ist.


Amtssachverständiger für Naturschutz

